



Abkürzungen:

- AV = Abgeordnetenversammlung des Zentralverbandes
- SV = Sektionsversammlung (Generalversammlung) der Sektion
- SAC = Schweizer Alpen-Club SAC (Zentralverband)
- ZV = Zentralvorstand

Art. 1 Name / Sitz

- 1 Unter dem Namen **SAC Sektion Bachtel** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglemente und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im Folgenden „SAC“) selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.

- 2 Der Sitz der SAC Sektion Bachtel befindet sich in Rüti.

Art. 2 Zweck / Aufgaben

- 1 Die SAC Sektion Bachtel vereinigt Menschen, die sportlich, kulturell oder wissenschaftlich an der Bergwelt interessiert sind.
- 2 Der Aktivitätsbereich umfasst sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeitsports und kulturelle Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen.

Ihren Zweck sucht die SAC Sektion Bachtel insbesondere durch folgende Aufgaben zu erreichen:

- a. Sektionstouren im Sommer und im Winter, Förderung der SAC Jugend
- b. Unterhalt der Clubhütten
- c. Aus- und Weiterbildung von Tourenleiterinnen und Tourenleitern (Besuch der Kurse des SAC und interne Kurse)
- d. Massnahmen zum Schutz und Erhaltung der alpinen Natur
- e. Verteidigung des Rechts auf freien Zugang zur Gebirgswelt
- f. Kulturelle Anlässe und Veranstaltungen
- g. Führung eines Archivs

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft in der SAC Sektion Bachtel kann in den Kategorien Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird in dem Jahr erlangt, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wird.
- 2 Mit dem Beitritt in die SAC Sektion Bachtel ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
- 3 Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

- 4 Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die SAC Sektion Bachtel die Sektions- und Zentralstatuten und das Clubabzeichen. Nach 25, 40, 50, 60 und 70 Jahren Mitgliedschaft erhält das Mitglied von seiner Stammsektion eine Auszeichnung.
- 5 Die SV kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Beiträge (Sektion und SAC) übernimmt die Sektion.
- 6 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist schriftlich dem Mitgliederdienst der Stammsektion oder des SAC einzureichen. Der Mitgliederbeitrag ist für das gesamte Mitgliedschaftsjahr geschuldet. Eine Pro-Rata Rückerstattung findet nicht statt.
- 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom ZV des SAC ausgeschlossen werden. Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des ZV nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4 Ethik, Doping

Die Sektion und ihre Mitglieder unterstehen der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 5 Beiträge

- 1 Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die SV festgelegt werden.
- 3 Ausserordentliche Beiträge können von der SV beschlossen werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der SAC Sektion Bachtel sind:

- a. Die Sektionsversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Revisionsstelle
- d. Die Kommissionen

Art. 7 Sektionsversammlung

- 1 Die SV ist das oberste Organ der SAC Sektion Bachtel. Sie tritt ordentlicherweise einmal pro Jahr (im Frühjahr) zusammen.
- 2 Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand, unter Angabe der Traktanden.
- 3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der SV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.
- 4 Die SV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die GV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion. Eine ausserordentliche SV kann durch die SV selber, vom Vorstand oder von mindestens 5% der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- 5 Die SV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- 6 Die SV beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende. Wahlen und Beschlüsse erfolgen durch offene Abstimmung, wenn nicht 1/3 der an der Versammlung anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.
- 7 Die Sektionsversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:
 - a. Abnahme der Jahresrechnung, des Jahresbudgets und der Jahresberichte
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Festlegung des Jahresbeitrages sowie weiterer Beiträge
 - d. Wahl des Vorstandes, des Präsidenten/der Präsidentin und der Revisionsstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f. Behandlung von Anträgen gemäss Art. 7.3 und 7.4
 - g. Statutenrevision
 - h. Beschlussfassung über alle anderen der Sektionsversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand überwiesenen Geschäfte

Art. 8 Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan der SAC Sektion Bachtel. Er vertritt die Sektion gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der SV getroffenen Beschlüsse. Der Vorstand ist gegenüber der Sektionsversammlung verantwortlich.
- 2 Der Vorstand setzt sich aus mindestens 7 Mitgliedern zusammen. Die Mitglieder des Vorstands werden für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Sie können wiedergewählt werden.
- 3 Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds soll 16 Jahre nicht überschreiten.
- 4 Im Vorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
- 5 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten selbst. Diese/dieser wird an der SV gewählt.
- 6 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a. Vollzug der Beschlüsse der SV
 - b. Erlass von Reglementen, mit Ausnahme des Reglements für den Sektionsbeitrag
 - c. Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen sowie Wahl ihrer Mitglieder
 - d. Genehmigung von Verträgen
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben und Budgeterstellung
 - f. Vorbereitung und Durchführung der SV
 - g. Information und Kontakte zu den Mitgliedern
 - h. Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
 - i. Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind

Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.

- Art. 8a** Interessenkonflikte
- 1 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
 - 2 Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Vorstand und tritt für die Entscheidung in den Ausstand.
 - 3 Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in einem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- Art. 9** Revisionsstelle
- Die Sektion wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren/-revisorinnen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Diese prüfen die Jahresrechnungen und berichten der SV über das Ergebnis. Eine Wiederwahl ist zulässig und die maximale Amtsdauer beträgt 16 Jahre. Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen sind unabhängig, wobei Sektionsmitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder.
- Art. 10** Kommissionen
- Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Kommissionen unter Umschreibung ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten bilden.
- Art. 11** Jugend
- Für die SAC Jugend sind die Vorschriften und Reglemente des SAC und der Sektion massgebend, sofern und soweit für die Jugend keine eigenen Regelungen bestehen.
- Art. 12** Haftung
- Die SAC Sektion Bachtel haftet nur mit ihrem eigenen Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der SAC Sektion Bachtel ist ausgeschlossen.
- Art. 13** Statutenrevision
- Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 1/10 der Sektionsmitglieder gestellt werden. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der SV abgegebenen gültigen Stimmen.
- Art. 14** Auflösung
- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion Bachtel erfolgt durch Abstimmung an der SV. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - 2 Im Falle der Auflösung der Sektion geht ihr Vermögen nach Abzug sämtlicher Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innerhalb von zehn Jahren neu gegründeten Sektion.
- Art. 15** Geschäftsjahr
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 16** Rechtsgrundlagen
- Als ergänzendes Recht gelten die SAC-Statuten sowie das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB Art. 60 ff.).
- Art. 17** Zuständigkeit von SSI und Sportgericht
- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity (SSI) untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
 - 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 17a Fairness und Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.

Art. 18 Schlussbestimmung

Die vorliegenden Statuten wurden an der SV vom 17. April 2026 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 13. März 2009 gültigen Statuten und treten am 17. April 2026 in Kraft.

Rüti ZH, im April 2026

Schweizer Alpen-Club SAC Sektion Bachtel

.....
Lorenz Biberstein
Vizepräsident

.....
Anja Müller
Jugendorganisation

Vom Zentralverband des SAC genehmigt:

Bern,
Datum: _____

.....
Marco Dirren
Zentralpräsident

.....
Sarah Umbricht
Verbandsjuristin